

# **Förderverein der KiTa „Kinnertied“ Remels e.V.**

## **Satzung**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.11.2021

Geändert am 4.12.2025

## **Förderverein**



## **Kinnertied Remels e.V.**

Logo des Vereins

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der KiTa Kinnertied Remels“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist 26670 Uplengen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr, welches am 1. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Geldmitteln für die Gemeinde Uplengen zur Verwendung für die KiTa „Kinnertied“ verwirklicht.

Der Verein informiert regelmäßig über Projekte und lädt Mitglieder zur aktiven Mitwirkung ein.

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindern und Erzieherinnen und Erziehern der KiTa soll vertieft werden.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, KiTa und Öffentlichkeit,
- Förderung sonstiger im Gemeininteresse der Kinder liegender Aufgaben,
- Gewährung einmaliger Beihilfen in sozialen Härtefällen ohne Rechtsanspruch,
- finanzielle Unterstützung von kindergartenbezogenen Veranstaltungen.

Der Verein fördert Projekte nur, wenn die Kosten nicht oder nur teilweise vom Träger übernommen werden können.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Alle Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, eine Familiengemeinschaft oder eine juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Verein kennt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Fördermitglieder.

Fördermitglieder können auf Wunsch beitragsfrei gestellt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag erworben und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, jederzeit schriftlich oder digital,
- Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
- Ausschluss aus wichtigem Grund,
- Streichung aus der Mitgliederliste.

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag mehr als zwölf Monate im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge besteht nicht.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- für Einzelmitglieder 6 Euro pro Jahr,
- für Familienmitgliedschaften 10 Euro pro Jahr.

Höhere Beiträge können freiwillig gewählt werden.

Fördermitglieder können beitragsfrei gestellt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform, insbesondere per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes aktive und passive Mitglied hat eine Stimme.

Eine Vertretung durch Vollmacht ist zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

## **§ 8 Online- und Hybrid-Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung online oder hybrid durchzuführen.

Der Zugang erfolgt über persönliche Zugangsdaten per E-Mail.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse wird mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer geprüft.

Diese berichten der Mitgliederversammlung und empfehlen die Entlastung des Vorstands.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt angekündigt wurden und bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Formale Änderungen aufgrund behördlicher Auflagen kann der Vorstand beschließen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uplengen zur Verwendung für die KiTa „Kinnertied“.